

## Warenautomaten als Automaten i.S.v. § 265a I StGB

Als Automaten i.S.v. § 265a I StGB sind Geräte anerkannt, die entgeltliche Dienstleistungen erbringen (Stichwort: **Leistungsautomaten**). Ob

**Streitstand**



auch Warenautomaten, also solche, bei denen das Entgelt für die Übereignung von Sachen entrichtet wird, erfasst sind, ist umstritten.

### a) Theorie vom Leistungsautomaten

Noch überwiegend wird angenommen, § 265a I StGB erfasse nur Leistungsautomaten. **Warenautomaten** seien vom Tatbestand **nicht erfasst**.

#### Argument:

- § 265a I StGB wurde als Auffangnorm konzipiert und ist insoweit auszulegen: Der Missbrauch von Warenautomaten ist regelmäßig Diebstahl, er wird daher nicht von der Auffangnorm erfasst. (Stichwort: **historisch-teleologische Tatbestandsreduktion**)

### b) Theorie vom weiten Automatenbegriff

Im Vordringen ist die Auffassung begriffen, dass Automaten i.S.v. § 265a I StGB **sowohl Leistungs- als auch Warenautomaten** sind.

#### Argument:

- Früher wurde die Beschränkung auf Leistungsautomaten damit gerechtfertigt, dass die **Diebstahlsprivilegierungen** der §§ 247, 248a StGB bei gleichzeitiger Bestrafung des Missbrauchs von Warenautomaten nach § 265a StGB umgangen werden würden. Diese Begründung ist wegen § 265a III StGB inzwischen **entfallen**. (Stichwort: **265a III**)

### Hinweise

- **Parkuhren** sind keine Automaten i.S.v. § 265a StGB, weil sie das Parken nicht tatsächlich ermöglichen und damit keine Leistung erbringen. Anders liegt es bei der automatischen Parkraumschranke.
- Bei unberechtigter Betätigung von **Geldautomaten** ist der Bankautomat bezüglich der Geldauszahlung ein Warenautomat. Wenn man § 265a StGB nicht bereits deshalb verneint, fehlt es jedenfalls an der Entgeltlichkeit der Leistung (bei technisch korrekter Benutzung auch am Erschleichen).

**Literatur:** *Biletzki*, NStZ 2000, 424